Maßschneiderhandwerk (zulassungsfreies Handwerk gem. Anlage B1 Nr. 19 HWO)

Stellungnahme	für Wiedereinführung der Meisterpflicht
	Unterlagen: ▪ Stellungnahme zur Wiedereinführung der Meisterpflicht beim Maßschneiderhandwerk ▪ Zahlenangaben zu: ▪ Betriebsentwicklung, ▪ Entwicklung der Solo-Selbständigen, ▪ Entwicklung der Meisterprüfungen, ▪ Entwicklung der Auszubildendenzahlen, ▪ Entwicklung der bestandenen Meisterprüfungen, ▪ Auswertung von Sachverständigen-Gutachten zu Schadensfällen ▪ Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschneider/zur Maßschneiderin (MSchnAusbV vom 15.04.2004) ▪ Meisterprüfungsverordnung: Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungs-anforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Damen- und Herrenschneider-Handwerk (Damen- und Herrenschneidermeisterverordnung – DaHeSchnMstrV vom 05.09.2006)
Tarifbindung	Manteltarifvertrag für das Damenschneiderhandwerk Manteltarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk Lohntarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk vom 01. Oktober 2018

Kriterium		Berufsbild/Beleg
Gefahrgeneigtheit: Gesundheitsschutz von Kunden und Mitarbeitern	• Beachtung von Arbeitsschutzrecht und Umweltschutzrecht • Arbeiten unmittelbar am Kunden bei Anproben und Stoffmodellierung gemäß Meisterprüfungsberufsbild	• Verordnung über die Berufsausbildung (MSchnAusbV vom 15.04.2004) § 5, Ziff. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3, Ziff. 2 sowie § 10 Abs. 2 und 3 sowie Ausbildungs-rahmenplan zu § 6, I lfd. Nr. 3 (a – d) sowie lfd. Nr. 4 (a – d) • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild, DaHeSchnMstrV vom 05.09.2006 § 2 Abs. 2, Ziff. 2 und 10 sowie §8 Abs. 3, Ziff. 3 f
Veränderung des Berufsbildes seit 2003	Reform der Ausbildungsverordnung im Jahre 2004 sowie der Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und die Prüfungsanforderungen der Meisterprüfung im Jahr 2006.	• MSchnAusbV § 5, Ziff. 3, 4 und 15, § 9 Abs. 3, Ziff. 2, § 10 Abs. 2 und 3 sowie Ausbildungsrahmenplan I, lfd. Nr. 3 (a – d), 4 (a – d), 12 b, II, lfd. Nr. 4 a, b, 10 (a - d)

Veränderung des Berufsbildes seit 2003 Fortsetzung	Sicherheit, Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz und die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen wurden festgeschrieben schon in der Berufsausbildung. Aufnahme kultureller, historischer Gesichtspunkte in die Meisterverordnung. Qualitätssichernde und -verbessernde Maßnahmen in die Meisterprüfungsverordnung aufgenommen. Qualitätskontrolle und Passgenauigkeitskontrolle in die Verordnung aufgenommen zur Vermeidung von Reklamationen und zum Verbraucherschutz Einführung eines Qualitätsmanagements	• MSchnAusbV, wie vor • DaHeSchnMstrV § 2 Abs. 2, Ziff. 2 und 14 wie vor wie vor
Schutz von Kulturgütern	Seit ewigen Zeiten werden traditionelle Fertigungstechniken von Generation zu Generation weitergegeben. Wir verweisen vor diesem Hintergrund auf die Ausstellung König Konrad I der Maßschneider-Innung Kassel, die bundesweite Beachtung fand. Die Meisterausbildung sichert die Überlieferung kulturell-historischer Fertigungstechniken Hier droht der Verlust kulturellen Erbes, das nur durch meisterliche Ausbildung gewahrt werden kann.	• DaHeSchnMstrV § 2 Abs. 2, Ziff. 9.

Auswertung von Sachverständigengutachten zu Schadensfällen:

Laut Aussage der vereidigten Sachverständigen im Maßschneider-Handwerk, Frau Sandra Gronemeyer aus Düsseldorf, haben die Privat- und Gerichtsgutachten in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Gegenstand der Beurteilung sind in aller Regel Passformfehler bei Anfertigungen, die in aller Regel von nicht meistergeführten Unternehmen ausgeführt wurden.

Kunden sind zunehmend eher klagebereit. Auch Kurzgutachten zur Einschätzung von Prozessrisiken haben stark zugenommen. Viele Beanstandungen richten sich gegen zu Dumpingpreisen erstellte Modelle.